Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Luftfahrtentwicklung

Die Übergangskategorie «Limited Open»

Die neue Drohnenregulierung hält fest, dass jede Drohne der offenen Kategorie mit einer CE-Kennzeichnung *und* einer Klassenmarkierung versehen sein muss. Drohnen, die keine oder nur eine dieser beiden Kennzeichnungen tragen, fallen in die Überganskategorie «Limited Open». Es gelten somit spezielle Regeln. Das wichtigste der «Limited Open» Kategorie im Überblick:

1. **Wieso muss meine Drohne mit einer CE-Kennzeichnung *und* einer Klassenmarkierung versehen sein?**

Meine Drohne muss mit *beider* dieser Kennzeichnungen versehen sein:	
CE-Kennzeichnung	**Klassenmarkierung**
CE	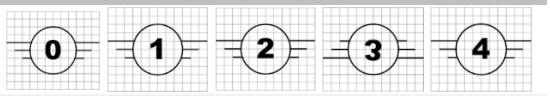
Durch die CE-Kennzeichnung erklärt der Hersteller Ihrer Drohne, dass diese den geltenden technischen Anforderungen genügt. Er versichert damit, dass das Gerät den **geltenden Qualitäts- und Sicherheitsstandards** entspricht.	Die Klassenmarkierung legt die **Betriebsmöglichkeiten** Ihrer Drohne sowie die **Anforderungen**, die Pilot/innen einhalten müssen, fest.

2. **Meine Drohne ist mit keiner oder nur einer dieser beiden Markierungen versehen. Welche Auswirkungen hat dies auf meinen Drohnenflug?**

Ich fliege meine Drohne nicht in der offenen Kategorie, sondern in der Übergangskategorie **Limited Open**. Selbstverständlich kann ich meine Drohne in dieser Kategorie nach wie vor fliegen, doch gelten für mich fortan leicht eingeschränkte Regeln (*siehe linke Spalte der Tabelle auf Seite 2*). Die Limited Open Kategorie läuft bis **Ende Dezember 2023**.

Ab Januar 2024 ist das Fliegen von Drohnen, die nicht mit *beiden* Kennzeichen (sowohl CE-Kennzeichnung, *als auch* Klassenmarkierung) versehen sind, nach wie vor erlaubt, doch unter noch restriktiveren Bedingungen (*siehe rechte Spalte der Tabelle auf Seite 2*):

ÜBERGANGSKATEGORIE «Limited Open»

Regeln bis Dezember 2023

Meine Drohne wiegt unter 500g

Anforderungen	**Regeln gemäss A1** Ich beachte die **Grundsatzregeln** und absolviere einen **Kompetenznachweis** (Pilotenschulung der Kategorie offen A1): Registration, Online Schulung- und Online Prüfung mit 40 Multiple-Choice Fragen.
Abstand	Nach vernünftigem Ermessen davon ausgehen, dass keine unbeteiligten Personen überflogen werden.

Meine Drohne wiegt unter 2kg

Anforderungen	**ENTWEDER: Regeln gemäss A2** Ich beachte die Grundsatzregeln und erwerbe ein **Fernpilotenzeugnis** (Pilotenschulung der Kategorie offen A2): Registration, Online Schulung- und Online Prüfung mit **70** Multiple-Choice Fragen.
Abstand	Ich halte einen **horizontalen Sicherheitsabstand von 50m** zu unbeteiligten Personen ein.
Anforderungen	**ODER: Regeln gemäss A3** Ich absolviere einen **Kompetenznachweis** (Pilotenschulung der Kategorie offen A3): Registration, Online Schulung- und Online Prüfung mit 40 Multiple-Choice Fragen und beachte die **Grundsatzregeln**.
Abstand	Ich halte einen **horizontalen Sicherheitsabstand von 150m** zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- und Erholungsgebieten ein.

Meine Drohne wiegt unter 25kg

Anforderungen	**Regeln gemäss A3** Ich absolviere einen **Kompetenznachweis** (Pilotenschulung der Kategorie offen A3): Registration, Online Schulung- und Online Prüfung mit 40 Multiple-Choice Fragen und beachte die **Grundsatzregeln**.
Abstand	Ich halte einen **horizontalen Sicherheitsabstand von 150m** zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- und Erholungsgebieten ein.

Regeln ab Januar 2024

Meine Drohne wiegt unter 250g

Anforderungen	**Regeln gemäss A1** Ich beachte die **Grundsatzregeln** und absolviere einen **Kompetenznachweis** (Pilotenschulung der Kategorie offen A1): Registration, Online Schulung- und Online Prüfung mit 40 Multiple-Choice Fragen.
Abstand	Nach vernünftigem Ermessen davon ausgehen, dass keine unbeteiligten Personen überflogen werden.

Meine Drohne wiegt unter 25kg

Anforderungen	**Regeln gemäss A3** Ich absolviere einen **Kompetenznachweis** (Pilotenschulung der Kategorie offen A3): Registration, Online Schulung- und Online Prüfung mit 40 Multiple-Choice Fragen und beachte die **Grundsatzregeln**.
Abstand	Ich halte einen **horizontalen Sicherheitsabstand von 150m** zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- und Erholungsgebiete ein.

3. Ist es möglich, meine Drohne im Nachhinein mit einer Klassenmarkierung zu versehen?

Es ist grundsätzlich möglich, nicht-konforme Drohnen im Nachhinein mit einer Klassenmarkierung zu versehen. Dies ist allerdings mit **entsprechendem Aufwand** verbunden und in der Regel Sache des Herstellers: Die Klassenmarkierung kann nicht vom Betreiber selbst angebracht werden. Es gilt also in jedem Fall, den **Drohnenhersteller dafür zu kontaktieren**.

Beabsichtigt ein Hersteller eine nicht-konforme Drohne im Nachhinein mit einer Klassenmarkierung zu versehen, wird das Produkt einer sogenannten **Konformitätsbewertung** unterzogen. Damit wird bestätigt, dass die Drohne den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Beachten Sie in diesem Fall, dass damit ein **neues Produkt** geschaffen wird, das eine **neue Seriennummer** trägt und somit **neu registriert** werden muss.

In Fällen, wo lediglich ein Software-Update nötig ist, damit die Drohne den gesetzlichen Anforderungen entspricht, kann der Betreiber das nachträgliche Anbringen einer Klassenmarkierung gemäss den Vorgaben des Herstellers selbst erledigen. Auch hier wird der Hersteller aber Vorgaben machen und sich versichern, dass die Drohne nur mittels des neuen Betriebssystems betrieben werden kann. Am Ende des Prozesses wird der Hersteller dem Betreiber einen Kleber mit der Klassenmarkierung zustellen. Dieser ist auf der Drohne anzubringen.